

Arbeiterrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **17 (1925)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dern, wenn in den letzten 20 Jahren die Zahl der arbeitenden Frauen stärker angestiegen ist als die der erwerbenden Männer.

Schutzzoll oder Freihandel? Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat sich in seiner Junisitzung mit der Frage des Schutzzolls befasst. Nachstehende Resolution wurde einstimmig angenommen:

«Der Internationale Gewerkschaftsbund in Amsterdam stellt fest, dass in der Nachkriegszeit in allen europäischen Ländern in steigendem Masse eine protektionistische Handelspolitik getrieben wird, die die Völker gegeneinander abschliesst, statt sie zu einen. Nicht nur die jungen Nachkriegsstaaten, sondern auch alte Freihandelsländer sind von diesem Streben erfasst worden. Hiergegen erhebt der Internationale Gewerkschaftsbund zu Amsterdam seine warnende Stimme und ruft die gewerkschaftlichen Landeszentralen seines Bundes hierdurch auf, in allen Ländern die die Völker belastende Schutzzollpolitik zu bekämpfen, die Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Verteuerung der Lebenshaltung mit sich führt, und sich energisch dafür einzusetzen, dass ein allgemeiner Abbau der Zölle eingeleitet wird, mit dem Ziel, einen einheitlichen Wirtschaftsverband zu schaffen, der die Aufgabe hat, die internationale Verteilung der Rohstoffe zu sichern und der den freien Zugang zu allen Märkten der Welt sichert und damit jede illoyale Konkurrenz zwischen den Nationen durch Schwitzsystem oder Dumping unmöglich macht.»



Arbeiterrecht.

Ein Entscheid des bernischen Obergerichts zum Organisationszwang. Eine für jeden Gewerkschafter interessante und bedeutende Streitfrage ist Ende Juni vom bernischen Obergericht entschieden worden. Es handelte sich um folgenden Fall:

Der Metall- und Uhrenarbeiterverband hatte seit Jahren mit einigen Arbeitgebern Kollektivverträge abgeschlossen, die die Bestimmung enthielten, dass nur organisierte Arbeiter beschäftigt werden dürfen. Das war auch in Biel der Fall, und trotzdem die Kollektivverträge seit 1919 nicht mehr erneuert worden waren, war diese Abmachung stillschweigend innegehalten worden. Der Arbeiter J., der dem evangelischen Arbeiterverein angehörte, trat nun in einen solchen Betrieb ein. Der Metall- und Uhrenarbeiterverband nahm beim Eintritt des J. an, dass er selbstverständlich auch der Gewerkschaft beitreten werde und erhob gegen dessen Einstellung keine Einsprache, ersuchte ihn aber nach einiger Zeit um Bezahlung der Gewerkschaftsbeiträge. J. lehnte dies ab, worauf der Verband dem Fabrikanten davon Mitteilung machte, ohne aber die Entlassung zu verlangen. Erst als ein anderer, organisierter Arbeiter wegen Arbeitsmangels entlassen werden sollte, verlangte der Verband die Entlassung des J. und stellte andernfalls die Kündigung der andern Arbeiter in Aussicht. Daraufhin wurde J. entlassen.

J. reichte gegen den S. M. U. V. Klage ein. Durch das Vorgehen dieses Verbandes sei er in seiner verfassungsmässigen Vereinsfreiheit verletzt worden, und die Zwangsmassnahme des Verbandes zur Erwirkung seiner Entlassung hätte ihn in seiner Existenz vernichtet. Sein Schaden sei ihm im vollen Umfang zu ersetzen und es sei ihm ausserdem eine Genugtuung auszusprechen.

Das Obergericht des Kantons Bern hat die Klage des J. abgewiesen. Das Gericht ging davon aus, dass der Metall- und Uhrenarbeiterverband tatsächlich ein Interesse gehabt habe, J. zum Eintritt in den Verband zu veranlassen oder solidarisch für seinen eigenen or-

ganisierten Arbeiter einzutreten, damit dieser nicht an Stelle des J. entlassen werde. Denn nur durch ein geschlossenes Vorgehen konnte er auf die Dauer die gemeinsamen Interessen der Arbeiter in dem faktisch eben doch organisierten Betrieb wahren. Man habe den Eindruck, dass es dem evangelischen Arbeiterverein um eine Gewaltprobe zu tun gewesen sei; J. habe doch offenbar schon bei seinem Eintritt die Absicht gehabt, dem S. M. U. V. nicht beizutreten, trotzdem er wusste, dass es sich um eine syndizierte Fabrik handelte und trotzdem es genügende nichtsyndizierte Betriebe gab, in denen er hätte Arbeit finden können. Das Vorgehen des Verbandes sei lediglich zum Schutze seiner Interessen erfolgt und nicht aus Rache oder Schikane; man habe sich mit der Entlassung des J. begnügt und ihm sonst in keiner Weise die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme erschwert. Auch die vom S. M. U. V. angewandten Mittel seien weder widerrechtlich noch unsittlich zu nennen. Wenn J. nicht in den Verband eingetreten sei, seien offensichtlich andere Motive im Spiel gewesen, als seine ethischen Empfindungen. Aus der Klage gehe hervor, dass sein Gewissen ihn vom Eintritt durchaus nicht ferngehalten hätte; offenbar habe aber der evangelische Arbeiterverein davon nichts wissen wollen.

Die Klage wurde vollständig abgewiesen; ausserdem wurden dem Kläger die Kosten der beklagten Sektion des S. M. U. V. und 200 Fr. Gerichtsgebühren auf-erlegt.



Genossenschaftliches.

Schweizerische Volksfürsorge. Sonntag den 24. Mai 1925 fand in Basel die schwach besuchte 7. ordentliche *Generalversammlung* der Schweiz. Volksfürsorge statt. Sie genehmigte gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung pro 1924, wonach vom Rechnungsüberschusse von 74,640.80 Franken (im Vorjahre Fr. 54,580.52) 20 Prozent, gleich Fr. 14,928.16, dem statutarischen Reservefonds und 80 Prozent, gleich Fr. 59,712.64, dem Ueberschussfonds der Versicherten zuzuweisen sind. Damit ist der Ueberschussfonds der Versicherten auf Fr. 171,718.74 angewachsen. Als Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) pro 1925 wurden die Treuhandabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel, Herr Fritz Hoffmann, Neuchâtel, und Herr Paul Hitz in Turgi und als Ersatzmänner die Herren E. Stauffer, La Chaux-de-Fonds, und M. Klunge in Genf bestätigt.

In der im Anschluss an die Generalversammlung abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates wurde die Prämienermässigung, welche für diejenigen Versicherungen zu gewähren ist, welche bereits zwei Jahre in Kraft bestanden haben, auf 7 Prozent der Tarifprämie festgesetzt. Diese Prämienermässigung hat betragen für die Jahre 1921/22 5 Prozent und für die Jahre 1923/24 6 Prozent der Tarifprämie; für die Jahre 1925/26 macht sie 7 Prozent aus.



Ausland.

Deutschland. Die Instanzen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hatten sich in der letzten Zeit verschiedentlich mit der Frage der Reorganisation der Gewerkschaftsverbände zu befassen. Der Gewerkschaftskongress vom Jahre 1922 in Leipzig hatte den Bundesvorstand und den Bundesausschuss beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die einen organischen Auf-